

Verstößt der Einsatz privater Ermittlungsorganisationen gegen das Grundgesetz ?

Art. 20 Abs. 3 GG gewährleistet das Rechtsstaatsprinzip und damit das Bekenntnis unserer Verfassung zum dauerhaften Bestand eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats. Dessen Existenz ist durch staatliche Schutzmaßnahmen zu sichern. Es erscheint daher verfassungsrechtlich fragwürdig, wenn Sicherheitsmaßnahmen – und hierzu zählen erst recht Ermittlungen selbst - zur Abwehr krimineller oder terroristischer Angriffe gegen staatliche Rechtsgüter von hoheitlichen Funktionsträgern auf privatwirtschaftliche Gewerbetreibende verlagert werden.

Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Privatisierung von Sicherheit sind angesichts einer Schwachstellenanalyse schon allein deshalb von durchschlagender Tragkraft, weil tatsächlich das private Sicherheitsgewerbe – u.a. durch sein vielfach unübersichtliches Dickicht von Lohndumping unter Einsatz unzureichend geschultem Personal -das Verfassungsgebot zu einem qualitativen Sicherheitsschutz des Rechtsstaats nicht überzeugend ausfüllen kann. Das Sicherheitsproblem leuchtet hell auf bei einem Blick auf die steigende Beschäftigung von Billigarbeitern in den privaten „Security-Firmen“, insbesondere beim Schutz staatlicher Rechtsgüter in den hochsensiblen Sicherheitsbereichen wie militärische Anlagen, Flughäfen und Kernkraftwerke. Im Gegensatz zu Ermittlungen durch Privatpersonen beim persönlichen Individualrechtsschutz ist dies nicht hinnehmbar.

Die unzureichende Entlohnung schürt eine Anfälligkeit der Mitarbeiter für illegale Zuwendungen. Es stellt sich für Kriminelle - insbesondere aus dem gefährlichen Terrorismusfeld - als leicht dar, mit Hilfe von Bestechungen gebotene Ermittlungen und Sicherheitsüberprüfungen lahm zu legen.

Weitere Gründe für Schlechtergebnisse bei Ermittlungen sowie fehlende Sicherheit bei Kontrollen sind die aus der schlechten Bezahlung resultierende - am Selbstwertgefühl zehrende – Mitarbeiterverdrossenheit und somit Motivationslosigkeit gegenüber der beruflichen Aufgabe, staatliche Rechtsgüter zu schützen. Abträglich ist überdies die vielschichtige Fluktuation unerfahrener Kräfte im Ermittlungssegment selbst , bedingt auch durch inhumane Dauerschichtarbeit.

Diese Feststellungen zur Sicherheitslage gefährden unseren Rechtsstaat hochgradig und verbieten nicht nur im Hinblick auf die latente Ankündigung schwerer Terrorakte einen Einsatz privater Ermittler zum Staatsschutz.

Populistischen Forderungen nach Abschaffung oder Reduzierung von staatlichen Hoheitsträgern sowie zur Übertragung ihrer Ermittlungs- und Sicherheitsaufgaben auf Privatfirmen muss daher bereits aus dem Verfassungsgebot einer dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit unseres Rechtsstaates nach Art. 20 Abs. 3 GG entgegengetreten werden.

Im Gegenteil: „Verbeamteter“ Ermittlungs- und Sicherheitsschutz ist - vordringlich - auszuweiten.

Bad Münstereifel, 04.04.2008

Hans Jürgen Dohmen

Oberstaatsanwalt